

Antrag

des Abg. Dr. Erik Schweickert u. a. FDP/DVP

Zinsforderungen bei der Coronasoforthilfe

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen

zu berichten,

1. in wie vielen Fällen die Landesregierung bzw. L-Bank Zinsen bei der Rückzahlung der Coronasoforthilfe bereits gefordert haben und voraussichtlich noch fordern werden;
2. wie sich diese Fälle differenzieren nach Forderungen basierend auf einer Soforthilfe nach Fallgruppe I (Beantragung vor dem 8. April 2020, basierend auf der „Richtlinie“) und basierend auf einer Soforthilfe nach Fallgruppe II (Beantragung ab dem 8. April 2020, basierend auf der „Verwaltungsvorschrift“);
3. welches Gesamtvolumen diese Zinsforderungen jeweils haben;
4. was sie mit den Einnahmen aus diesen Zinsforderungen vorhat;
5. wie viele Klagen oder Widersprüche gegen diese Zinsforderungen bisher eingegangen sind;
6. inwiefern es schon Termine oder einen Zeitplan für etwaige Klageverhandlungen gibt;
7. was der Grund bzw. ggf. die Gründe für diese Zinsforderungen und die dazugehörige Rechtsgrundlage sind (bitte mit detaillierter Darstellung, ggf. nach Gründen/Konstellationen differenziert, bspw. Betrug, Nichteinreichung einer Abschlussrechnung, Verstreichen von Fristen für Abschlussrechnung, Verstreichen von Fristen für Rückzahlungen, Zahlungen in falscher Höhe, Zinsen trotz regulärer Rückzahlung, etc.);
8. wie sich die Gesamtzahl der Fälle an Zinsforderungen (vgl. Ziffer 1) auf die unterschiedlichen Begründungen (vgl. Ziffer 7) verteilt;
9. inwiefern auch Unternehmen, welche wie aufgefordert und fristgerecht eine Abschlussrechnung zu den Coronasoforthilfen eingereicht haben und ggf. wie aufgefordert und fristgerecht eine Rückzahlung der Coronasoforthilfe vorgenommen haben – sich also vollkommen regelkonform verhalten haben – eine Zinsforderung erhalten haben können;
10. inwiefern auch Unternehmen, welche niemals eine Aufforderung zur Einreichung einer Abschlussrechnung erhalten haben, aber einer Aufforderung zur Rückzahlung der gesamten Soforthilfe fristgerecht nachgekommen sind, eine Zinsforderung erhalten haben können;
11. wenn die Fragen aus Ziffer 9 oder 10 bejaht werden, wie sie dies jeweils erklärt;
12. inwiefern nach den Gerichtsurteilen des Verwaltungsgerichtshofs vom 8. Oktober weitere Zinsforderungen erlassen wurden, insbesondere für Soforthilfe-Fälle, die der Fallgruppe I (vgl. Ziffer 2) zuzuordnen sind;

13. inwiefern auch aktuell, nach den Gerichtsurteilen des Verwaltungsgerichtshofs vom 8. Oktober, Zinsforderungen aktiv eingetrieben bzw. weiter aufrechterhalten werden, insbesondere für Soforthilfefälle, die der Fallgruppe I (vgl. Ziffer 2) zuzuordnen sind;
14. inwiefern, und ggf. in welchem Umfang, es gegenüber Empfängern der Coronasoforthilfe (bspw. aufgrund Nicht-Rückzahlung der Hilfe oder Nicht-Zahlung der Zinsforderungen) bereits jetzt zu Zwangsmaßnahmen gekommen ist bzw. zukünftig noch kommen kann (bspw. Bußgelder, Pfändungen, Kontosperrungen);
15. wie viele Teil- und Totalerlasse aufgrund von Härtefällen es bei Forderungen nach Rückzahlung der Coronasoforthilfe bisher gegeben hat.

13.11.2025

Dr. Schweickert, Reith, Scheerer, Birnstock, Bonath, Fischer, Haag, Hapke-Lenz, Haußmann, Heitlinger, Karrais FDP/DVP

Begründung

Die Landesregierung bzw. L-Bank verschickt aktuell Aufforderungen zur Zahlung von Zinsen für die Coronasoforthilfen aus dem Frühjahr 2020. Es ist bisher unklar, wer aus welchen Gründen eine solche Zinsforderung erhalten hat und welchen Umfang diese Zinsforderungen haben. Dies möchten die Antragsteller mit den vorliegenden Fragen aufklären.